

Stille zwischen Lärm und Besinnung

Liebe Kundinnen und Kunden,
liebe Geschäftspartner

Die Vorweihnachtszeit ist oft ein Lärm aus Terminen, Einkäufen und Erwartungen. Sie schreit nach Perfektion, während draussen der Schnee leise fällt und in uns Ruhe erweckt. Gleichzeitig wird die Weihnachtsstimmung beschworen, als sei Ruhe ein Produkt des Kalenders. Die Realität sieht anders aus: Stress schiebt sich wie ein Vorhang über das Wesentliche. Zwischen To-do-Listen und Lichterglanz bleibt die Frage: Was bleibt, wenn der Lärm verschwindet?

Was ist wichtig im Leben? Es sind wenige, unverwechselbare Dinge: Zugehörigkeit, Sinn, Würde und Freiheit im eigenen Tun. Beziehungen geben Halt, Zuhören verändert Perspektiven, Verständnis mildert Spannungen. Wenn Sie sich fragen, wofür Sie leiden oder lachen, entdecken Sie, dass Sicherheit nicht im Haben, sondern im Geben von Zeit, Aufmerksamkeit und Wärme liegt. Die besinnliche Weihnacht wird nicht durch Dekoration geschaffen, sondern durch das Gegenüber, das Sie wahrnehmen.

Nehmen Sie sich Zeit, Ihre Prioritäten sanft zu ordnen. Fragen Sie sich, was wirklich jetzt erledigt werden muss und was auch warten kann. In ruhiger Haltung lassen sich scheinbar turbulente Pflichten oft in eine sinnvolle Ordnung bringen. Grenzen setzen bedeutet, sich Raum zu geben. Ein behutsames Nein schützt die Balance und zeigt, wo Luft zum Durchatmen bleibt. Die Gegenwart bewusst zu üben, heisst weniger Multitasking, mehr Wahrnehmung. Atmen, zuhören, sich Zeit nehmen – Dinge dürfen einfach sein, damit Sie klarer sehen. Beziehungen pflegen bedeutet, bewusste Momente zu schaffen: Ein Gespräch,

in das man sich hineinversetzt, wirkt wie eine Pause von der Hektik. Einfachheit zu kultivieren bedeutet, dass weniger oft mehr Bedeutung trägt – weniger Geschenke, weniger Druck, mehr Vertrauen in den Moment.

Rituale am Morgen oder Abend geben Stabilität. Ein warmes Getränk, Stille, ein kurzer Dankbarkeitsmoment können zu Anker werden. Ein Spaziergang, sanftes Dehnen oder leichte Aktivitäten helfen, Anspannung zu lösen und Klarheit zu fördern. Offen zu kommunizieren, was Sie beunruhigt oder frustriert, verhindert Missverständnisse, die im Schweigen wachsen. Hilfe anzunehmen von Dritten ist ein Zeichen wahrer Grösse. Perspektivwechsel rahmt die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr als Zwischenstation statt Finale – eine Chance zur Neuorientierung.

Gute Freunde und Bekannte verdienen Zeit, Zuhören und Verständnis. Wer zuhört, reduziert Stress bei allen Beteiligten. Wer Verständnis zeigt, schafft Räume, in denen Belastungen geteilt werden können. Setzen Sie Prioritäten, schützen Sie Grenzen, schenken Sie einer nahestehenden Person heute echte Aufmerksamkeit. So wird aus der Vorweihnachtszeit kein Wettlauf gegen die Uhr, sondern eine Reise zu sich selbst, zu den anderen und zu einem Sinn jenseits des Lärms.

Ich wünsche Ihnen eine entspannte Weihnachtszeit und viel Kraft für ein hoffentlich friedliches und gesundes Jahr 2026.

Reto Gribi
Geschäftsführender Partner
der Solidis Gruppe

Verdeckte Gewinnausschüttungen – tückische Steuerfolgen auf verschiedenen Stufen

Eine verdeckte Gewinnausschüttung – auch geldwerte Leistung genannt – umfasst vereinfacht erklärt jeden Vorteil, welcher eine Gesellschaft zulasten ihres Gewinnes nahestehenden Personen zukommen lässt und der einem Drittvergleich nicht standhält.

Voraussetzungen

Drittvergleich: Kritisch sind also sämtliche Transaktionen einer Gesellschaft, welche mit einer unabhängigen Drittperson nicht zu gleichen Konditionen eingegangen würden. *Nahestehende Personen:* Solche Transaktionen erfolgen folglich gegenüber Nahestehenden Personen. Darunter fallen nicht nur die direkt an der Firma beteiligten Personen, sondern auch Verwandte und andere Personen mit enger Verbindung. *Offensichtliches Missverhältnis:* Ein solches muss für eine geldwerte Leistung vorliegen.

Beispiele

Die Palette von möglichen verdeckten Gewinnausschüttungen ist gross und findet sich in zahlreichen Aufwandgruppen. So können unterpreisliche Waren- und Dienstleistungsbezüge darunter fallen, aber auch überhöhte Saläre, Spesen und Honorare, simulierte Darlehen, nicht marktkonforme Leistungen für Vorsorge und Versicherungen, überhöhte Verzinsung von Darlehen (inklusive Verzinsung von Darlehen, welche verdecktes Eigenkapital darstellen), nicht marktkonforme Mieten etc. Besondere Vorsicht ist gerade bei der Übernahme von privaten Lebenshaltungskosten geboten, hier ist der Grat zum Steuerbetrug sehr schmal.

Spezialfälle

Nicht abschliessend sind nachfolgend einige spezielle Transaktionen zu erwähnen. Grundsätzlich muss ein angemessenes Salär bezahlt werden, um bei Dividendenausschüttungen keine AHV-rechtlichen Themen zu provozieren. Aber die Entschädigungen dürfen auch nicht in einem Missverhältnis zur Arbeitsleistung stehen (Thema Lohnzahlung an nahestehende Personen ohne entsprechende

Arbeitsleistung). Ein weiteres Risiko liegt bei Darlehensbezügen von nahestehenden Personen ohne entsprechende Sicherheiten oder fehlendem Rückzahlungswillen / Rückzahlungsmöglichkeit (und anderen Merkmalen). Sie werden simulierte Darlehen genannt und können ebenfalls als verdeckte Gewinnausschüttung aufgerechnet werden.

Vielfältige Steuerfolgen

Stellt die Steuerverwaltung eine verdeckte Gewinnausschüttung fest, so erfolgt regelmässig eine Aufrechnung zum steuerbaren Ergebnis bei der steuerpflichtigen Gesellschaft. Die Beweislast, dass keine solche vorliegt, ist von den Steuerpflichtigen zu erbringen. Hat die steuerpflichtige Gesellschaft verrechenbare Verlustvorräte, scheinen die Steuerfolgen überschaubar, aber Achtung: Die Aufrechnung erfolgt nicht nur bei der Gesellschaft, sondern eben auch bei der natürlichen Person. Zudem erstrecken sich die Steuerfolgen unter Umständen auch auf die Verrechnungssteuer und die Mehrwertsteuer. Wird beispielsweise bei einer Mehrwertsteuerrevision eine nicht marktkonforme Leistung festgestellt, (zu tiefer Ertrag, zu hoher Aufwand), so kann dies zu einer Korrektur bei der Mehrwertsteuer führen. Eine entsprechende Meldung der MWST an die direkten Steuern kann anschliessend in einem Nach- und Strafsteuerverfahren münden und da jede Gewinnausschüttung verrechnungssteuerepflichtig ist, schlägt auch diese Steuer zu. Je nach Stand der Veranlagungen kann unter Umständen sogar eine Rückerstattung verwehrt werden. Die dargestellten Steuerfolgen sind beispielhaft und nicht abschliessend.

Drittvergleich als zentraler Punkt

Überprüfen Sie sämtliche Transaktionen mit nahestehenden Personen, ob sie dem Drittvergleich standhalten und dokumentieren Sie die Überlegungen transparent und nachvollziehbar. So vermeiden Sie unliebsame – und teils horrend – Steuerfolgen.

Rückstellungen im Jahresabschluss

Rückstellungen zählen zu den zentralen, aber anspruchsvollsten Bereichen des Jahresabschlusses. Sie dienen nicht nur der korrekten Abbildung von Verpflichtungen, sondern bieten Unternehmen auch Gestaltungsspielräume für Steuerplanung und Bilanzpolitik.

Mit dem neuen Rechnungslegungsrecht (seit 2013) sollte ursprünglich eine transparente Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geschaffen werden. Dennoch blieb das Schweizer Prinzip der Vorsicht zentral – inklusive der Möglichkeit, stille Reserven zu bilden.

Ein hilfreiches Modell zur Einordnung von Verpflichtungen ist folgendes Stufenmodell:

1. Keine Erfassung in der Jahresrechnung – der Mittelabfluss ist äusserst unwahrscheinlich.
2. Eventualverbindlichkeit – mögliche, aber unsichere Verpflichtung, die im Anhang erwähnt wird.
3. Rückstellung – der Mittelabfluss ist wahrscheinlich und verlässlich schätzbar.
4. Schuld – eine klare Verpflichtung mit bestimmter Höhe und Fälligkeit.
5. Im Folgenden soll auf einige Spezialformen der Rückstellungen bzw. Abgrenzungen und deren steuerliche Beurteilung fokussiert werden.

Die Bildung einer Wertschwankungsreserve (WSR) im Sinne von Art. 960b Abs. 2 Obligationenrecht ist zulässig, sofern die Aktiven zum Börsenkurs oder zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden. Es darf somit handelsrechtlich eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen. Obwohl die Bildung von WSR handelsrechtlich zulässig sind, sind diese steuerlich nicht immer abzugsfähig. Gemäss einem Urteil des Bundesgerichtes vom Februar 2025 werden die WSR nur

dann anerkannt, wenn ein konkretes Risiko plausibel dargelegt werden kann. Die Steuerverwaltungen legen den Entscheid in ihrer Praxis aktuell unterschiedlich aus und daher sind die kantonalen Publikationen im Rahmen der Abschlusserstellung 2025 diesbezüglich zu berücksichtigen.

Aus steuerlicher Sicht ermöglichen die Kantone die Bildung von pauschalen Rückstellungen für Grossrenovationen von Liegenschaften. Der maximale Bestand und die Bildung sind in den kantonalen Steuerpublikationen festgelegt. Auch hier zeigen sich jedoch erste Veränderungen in der Steuerlandschaft. Erste Kantone haben bereits für die Steuerperiode 2024 Änderung in der Beurteilung der Bildung und Auflösung von Rückstellungen für Grossrenovationen – ebenfalls auf Basis eines Bundesgerichtsentscheides – publiziert. Auch hier empfehlen wir im Rahmen der Abschlusserstellung die aktuellen Praxispublikationen der kantonalen Steuerverwaltungen zu konsultieren.

Ein Entscheid des Bundesgerichtes betreffend Rückstellung für nicht bezogene Ferien vom Sommer 2024 führte zu Diskussionsbedarf bei einer weiteren Position in den Verbindlichkeiten im Jahresabschluss. Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen bleiben Rückstellungen/Abgrenzungen für nicht bezogene Ferientage in der handelsrechtlichen Jahresrechnung buchungspflichtig. Die steuerliche Akzeptanz ist hiervon nicht betroffen. Da hinsichtlich des Bezugs dieser Ferientage der Grad an Unsicherheit relativ tief ist, soll die Bilanzierung unter den passiven Rechnungsabgrenzungen und nicht als Rückstellung erfolgen.

Lohnabzüge/AHV-Renten 2026

Die AHV/IV-Renten bleiben für das Jahr 2026 unverändert. Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO betragen CHF 530 pro Jahr, der Beitrag für die freiwillige AHV/IV CHF 1'010. Im Dezember 2026 wird erstmals die 13. AHV-Rente ausbezahlt.

Einen Überblick über die im Jahr 2026 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten liefert die folgende Aufstellung:

	2025	2026
AHV/IV/EO/ALV		
AHV/IV/EO	10.60%	10.60%
ALV bis CHF 148'200	2.2%	2.2%
Total	12.80%	12.80%
Arbeitnehmerbeiträge	6.4%	6.4%
Höchstgrenze ALV und UVG		
pro Monat	12'350	12'350
pro Jahr	148'200	148'200
Beitragsfreier Lohn für 65jährige:		
pro Monat	1'400	1'400
pro Jahr	16'800	16'800
Beitragsfreies Einkommen (AHV/IV/EO)		
Geringfügiger Lohn pro Arbeitgeber pro Jahr*	2'500	2'500
BVG-Obligatorium		
Maximal massgebender Jahreslohn	90'720	90'720
Koordinationsabzug	26'460	26'460
Max. koordinierter BVG-Lohn	64'260	64'260
Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn	22'680	22'680
Min. koordinierter BVG-Lohn	3'780	3'780
Maximaler Steuerabzug für Säule 3a**		
Abzug in Ergänzung zur 2. Säule	7'258	7'258
Selbständigerwerbende ohne 2. Säule bzw. max. 20% des Erwerbseinkommens	36'288	36'288
AHV-Renten		
Minimale einfache AHV-Rente	1'260	1'260
Maximale einfache AHV-Rente	2'520	2'520
Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	1'890	1'890
Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	3'780	3'780
AHV-Renten inkl. 13. AHV-Rente, ab Jahr 2026:		
Jährliche Mindestrente		16'380
Jährliche Maximalrente		32'760
Jährliche Maximalrente für Ehepaare		49'140

* Hausdienstarbeitende sowie neu auch Tätigkeiten in den Bereichen Design, Museen, Medien und Chöre sind ab dem ersten verdienten Franken beitragspflichtig.

** Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden. Personen, die in bestimmten Jahren keine Beiträge oder nur Teilbeträge in ihre gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) eingezahlt haben, können diese Beiträge künftig auch nachträglich in Form von Einkäufen einzahlen.